Seite 2 CMYK

# Bitte ändern Sie



### Es bleiben Zweifel

Es dürfte äußerst zweifelhaft sein, ob der Gesetzgeber den mit der Änderung des Gesetzes bezweckten Schutz des Verbrauchers überhaupt erreichen wird. Denn der Verbraucher, der ja durch das "Textformerfordernis" besser verstehen bzw. wissen soll, wie er seine Erklärung, also z.B. eine Kündigung abzugeben hat, dürfte bei dem Begriff "Textform" größere Schwierigkeiten haben, diesen mit "Leben zu füllen", als bei dem ursprünglich verwendeten Begriff "Schrift-

form". Bei dem wusste jeder Bürger auch bei einer Beurteilung aus der Laiensphäre, dass es sich um ein unterschriebenes Schriftstück handeln muss.

Zudem ist der Verwaltungsaufwand, alle Verträge zu ändern, indem man das Wort "Schriftform/schriftlich" streicht, auch nicht zu verkennen

Im Ergebnis dürfte die Textform somit für alle Beteiligten die weniger sichere Form für jegliche Vertragserklärungen sein.



### Was bedeutet dies für die Fitnessbranche?

Sämtliche Verträge, die regeln, dass die Kündigung "schriftlich" zu erfolgen hat, müssen ab dem 01.10.2016 geändert werden.

Es ist fortan untersagt, den Kunden vorzuschreiben, den Vertrag (unter-) schriftlich zu kündigen. Es reicht also beispielsweise ein nicht unterschriebenes Blatt Papier oder Fax, eine E-Mail, etc. Die Kündigung ist somit auch dann wirksam, wenn sie dem Studio mittels Brief nicht unterschrieben zugeht.

#### In den Verträgen ist nur noch wie folgt zu formulieren:

"Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Das Textformerfordernis gilt auch für außerordentliche Kündigungen."

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber hier nochmal nachbessert, sehr wahrscheinlich ist dies momentan allerdings nicht.

# Neuformulierung des § 309 Nr. 13 BGB

## Worum geht es?

Ab dem 01.10.2016 wird § 309 Nr. 13 insofern geändert, als dass das Wort "Schriftform" durch das Wort "Textform" ersetzt wird.

Die Regelung tritt zum 01.10.2016 in Kraft und findet dann Anwendung auf alle Verträge, die nach dem 30.09.2016 geschlossen werden.

Sinn und Zweck der Neuregelung soll sein, dass der Verbraucher einfacher Verträge beenden kann und er zudem einfacher feststellen kann, wie die vereinbarte Form (dann: Textform) zu erfüllen ist.

### Was bedeutet Textform?

Dies definiert der § 126 b BGB wie folgt, nämlich dass "eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss".

Es handelt sich folglich um eine unterschriftslose Erklärung! Ein dauerhafter Datenträger ist dabei ein Papier, USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarte, Festplatte, Email und Computerfax.

### Kritische Würdigung

Wir hatten bis zum Schluss gehofft, dass zum Schutz der Verbraucher und Unternehmen § 309 Nr. 13 BGB nicht geändert wird. Leider hat sich die Hoffnung nicht bestätigt.

Die Neuerung, wonach Erklärungen von Verbrauchern, also z.B. Kündigungen nicht mehr schriftlich abgegeben werden müssen, halten wir für äußerst problematisch und auch nicht

wirklich verbraucherschützend.

Die ursprüngliche Schriftform hatte Beweisund Identitätsfunktion. Durch die Unterschrift erfolgte eine Legitimation desjenigen, der aus der Erklärung Rechte und Pflichten ableiten wollte. Schon immer regelte § 127 BGB, dass für den Fall, dass vertraglich eine Schriftform vereinbart ist, im Zweifel die telekommunikative Übermittlung genügt, d.h. auch schon vor der künftigen Änderung des § 309 Nr. 13 BGB hätte eine Kündigung z.B. mittels Email im Zweifel ausgereicht. Diese hätte also auch ohne Unterschrift des Kündigenden dem "Schriftformerfordernis" genügt.

Wenn aber nunmehr auf die Unterschrift verzichtet werden soll, könnte dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet werden. Die Urheberschaft der Erklärung ist dann nicht mehr (ohne weiteres) erkennbar. Das Fehlen dieser Beweis- und Identitätsfunktion dürfte im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen.

Insbesondere wenn man bedenkt, dass für den Empfänger der Erklärung, also beispielsweise für das Studio, welches eine Kündigung bekommt, nicht mehr sicher feststellbar ist, ob die Kündigung denn tatsächlich von dem betroffenen Vertragspartner stammt. Denn theoretisch kann jeder eine Kündigungserklärung für einen anderen fertigen, einfach z.B. mittels PC oder auch händisch, wobei einzig maßgeblich ist, dass "die Person des Erklärenden genannt wird".

Natürlich können die Empfänger von Kündigungen die Urheberschaft des Kündigenden überprüfen, indem sie beispielsweise Kontrollanrufe bei "der Person des Erklärenden" durchführen. Dieser Aufwand dürfte allerdings enorm und nicht wirklich umsetzbarsein.

Die Beweislast dafür, dass die Erklärung rechtzeitig abgegeben wurde, trägt die Partei, die aus der Einhaltung der Textform Rechte herleiten will, also das Mitglied.



Die Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer
Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung
von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft
sie den Studios bei der Durchsetzung
ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen,
aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder
datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29

Web: www.rae-wfk.de Email: Studio-Support@rae-wfk.de